

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Allgemeiner Teil

Vom 1.12.2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 1.12.2010 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.12.2010 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit
- § 3 Schulpraxissemester
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Erwerb von Leistungspunkten
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Multiple Choice Verfahren
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Bildung der Durchschnittsnoten
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Übermittlung der Noten an das Prüfungsamt und Diploma Supplement
bzw. Transcript of Records

§ 24 Ungültigkeit

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen des im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg angebotenen Studienfaches. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für das Studienfach Jüdische Religionslehre regelt zusätzlich ein Besonderer Teil fachspezifische Bestimmungen.

§ 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenes Modul.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (3) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien beträgt bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Bildende Kunst und Musik insgesamt 300 Leistungspunkte (LP). Das Hochschulstudium umfasst zwei fachwissenschaftliche Hauptfächer (je 104 LP), ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (12 LP), ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (18 LP) sowie Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (6 LP). Das Hochschulstudium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester (16 LP) und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung (eine Wissenschaftliche Arbeit und die abschließenden mündlichen Prüfungen in den studierten Fächern, insgesamt 40 LP) werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt. Die Verteilung der Leistungspunkte bei Fächerverbindungen mit den Fächern Bildende Kunst und Musik regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern ohne Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst und Musik beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. Die Regelstudienzeit bei Fächerverbindungen mit den Fächern Bildende Kunst und Musik regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung. Wenn in den Fächern, in denen gemäß Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzung der Nachweis von modernen Fremdsprachenkenntnissen verlangt wird, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, dieser Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, gemäß der Regelungen in der GymPO I nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Entsprechendes gilt für die vorgeschriebenen Kenntnisse in einer alten Fremdsprache.
- (5) Gemäß der jeweils geltenden GymPO I können weitere Fächer als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfaches (110 LP universitäres Studium, 10 LP abschließende mündliche Prüfung) oder eines Beifaches (80 LP

universitäres Studium, 10 LP abschließende mündliche Prüfung) mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches drei Semester.

- (6) Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer an der Universität Heidelberg sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der einzelnen Fächer und die fachlichen Anforderungen für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium, das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) sind in den Anlagen 1-3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg geregelt.

§ 3 Schulpraxissemester

- (1) Studierende an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg absolvieren das Schulpraxissemester in der Regel im fünften Fachsemester. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und Inhalt des Schulpraxissemesters regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 4 Prüfungsausschüsse

Für die Orientierungsprüfung und für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Jüdische Religionslehre ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer und mündliche Prüfungsleistungen i.d.R. von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind i.d.R. die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

- (4) Prüfer und Beisitzer werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung
 - in einem Studienfach mehr als die Hälfte aller Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
 - in einem Studienfach mehr als die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkteanerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg erbracht wurden. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen im Studiengang Lehramt nach der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung von 2001 an der Universität Heidelberg erbracht wurden und ein Antrag nach § 31 Abs. 3 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung gestellt und angenommen wurde.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien des betreffenden Faches eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Wissenschaftliche Arbeit endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Durchschnittsnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Diploma Supplement bzw. Transcript of Records ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des Studienganges Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

- (7) Fehlversuche im entsprechenden Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. in anderen Studiengängen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg oder anderer Hochschulen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit vorliegt.
- (8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 8 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne einen Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne einen Grund, den er nicht zu vertreten hat, zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Studierenden zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und, deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. § 15 Abs. 3 der GymPO I ist zu beachten.
- (4) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen im Studienfach *Jüdische Religionslehre* sind im Besonderen Teil des Faches festgelegt bzw. werden den

Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind i.d.R. vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die studienbegleitenden Prüfungen werden i.d.R. vom Leiter des jeweiligen Modulteils abgenommen und gemäß § 16 benotet. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Für die Zulassung zu einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen können Studienleistungen verlangt werden, sofern dies von den einzelnen Fächern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird.
- (3) Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte werden nur dann vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.
- (3) Werden in verschiedenen Fächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Leistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Orientierungs- und Zwischenprüfung)

- (1) Der Studierende muss sich für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen anmelden. Diese Anmeldungen werden vom Fach Jüdische Religionslehre organisiert.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem bezogen auf das Lehramt an Gymnasien gleichartigen Fach nicht verloren hat,
4. im Studiengang Lehramt an Gymnasien im entsprechenden Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. im betreffenden Fach oder in einem gleichartigen Fach keine für das Lehramt an Gymnasien verpflichtende studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist oder beurlaubt ist; diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in § 61 Landeshochschulgesetz und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 4 i.V.m. dem Besonderen Teil zuständige Prüfungsausschuss (siehe dort § 6). Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Studierende die erforderlichen Studienvoraussetzungen nach der Prüfungsordnung nicht erfüllt hat.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend abzulegen sind, sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Die Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgenommen werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen zum Ersten Staatsexamen beträgt im Hauptfach 60 Minuten und im Beifach 45 Minuten (siehe GymPO I, § 18,2 und Anlage A der GymPO I). Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen einer mündlichen Prüfung, die nicht studienbegleitend abgelegt wird, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Prüfung in diesem Fach unterziehen wollen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Klausur, als Hausarbeit oder in einer anderen Form vorgesehen sein.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten; Multiple Choice Klausuren sind möglich.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Bei Hausarbeiten ist das Ausgabe- und Abgabedatum aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei dem Prüfer abzugeben, der sie ausgegeben hat. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung erfolgen.

§ 14 Multiple Choice Verfahren

- (1) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Satzes 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (2) Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel).
- (3) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

| Prozent | entspricht | Note |
|------------|------------|------|
| ≥ 50 – 55 | | 4,0 |
| > 55 – 60 | | 3,7 |
| > 60 – 65 | | 3,3 |
| > 65 – 70 | | 3,0 |
| > 70 – 75 | | 2,7 |
| > 75 – 80 | | 2,3 |
| > 80 – 85 | | 2,0 |
| > 85 – 90 | | 1,7 |
| > 90 – 95 | | 1,3 |
| > 95 – 100 | | 1,0 |

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, aber auch in hebräischer und englischer Sprache abgehalten. Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

- (2) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen nach Satz 2 sind in den Besonderen Teilen geregelt.
- (3) Eine Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; sie lautet bei einem errechneten Wert
- | | |
|------------------|---------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Einzelnoten bzw. die Modulabschlussprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

§ 17 Bildung der Durchschnittsnoten

- (1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:
- Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)
 - Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken
 - Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums
 - Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

- (2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Durchschnittsnoten sind mit zwei Stellen hinter dem Komma auszuweisen.

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinen Hauptfächern und ggf. im Fach seiner Erweiterungsprüfung, bzw. – bei Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik – seinem wissenschaftlichen Fach (unter Haupt- und Beifachbedingungen), grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist in beiden Hauptfächern und ggf. im Fach der Erweiterungsprüfung sowie – bei Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik – im jeweiligen wissenschaftlichen Fach (unter Haupt- und Beifachbedingungen) abzulegen und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für das Fach Jüdische Religionslehre aus dem Besonderen Teil zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (5) Von der Erfordernis der Orientierungsprüfung ist das Fach Jüdische Religionslehre mit dem Abschlussziel der Erweiterungsprüfung ausgenommen.

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in beiden Hauptfächern und – bei Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik – im jeweiligen wissenschaftlichen Fach (unter Haupt- und Beifachbedingungen) abzulegen und wird studienbegleitend oder als Blockprüfung durchgeführt. Die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

- (4) Von der Erfordernis der Zwischenprüfung ist das Fach Jüdische Religionslehre mit dem Abschlussziel der Erweiterungsprüfung ausgenommen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen – in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen.
- (3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.
- (2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs

Ist die Zulassung für ein Fach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Fach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records

- (1) Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg übermittelt den Nachweis der erworbenen Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten gemäß § 17 an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Durchschnittsnoten werden jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma ausgewiesen.
- (2) Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg stellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement bzw. Transcript of Records aus und übermittelt es an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 24 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen können in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingesehen werden.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der GymPO I ab dem Wintersemester 2010/11 studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien gelten für Studierende, die vor dem 1. September 2010

im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 in ein anderes Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln.

Heidelberg, den 1.12. 2010

Professor Dr. Johannes Heil
Erster Prorektor